

## **Weilerzone**

Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

<sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften der ES III.

Nutzungsart

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsfläche zulässig.

<sup>3</sup> Neue An- und Kleinbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

<sup>4</sup> Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

Einschränkungen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.

<sup>2</sup> Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.

<sup>3</sup> Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

## **Übergangsbestimmungen**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Fusion mit Jegenstorf ist als ergänzendes Recht das Normalbaureglement anzuwenden.

<sup>2</sup> Nach Inkrafttreten der Fusion mit Jegenstorf gilt als ergänzendes Recht das Baureglement von Jegenstorf.

<sup>3</sup> Kommt die Fusion mit Jegenstorf nicht zustande, so sind inntert fünf Jahren eine Landschaftsplanung respektive ein Schutzzonenplan mit Integration der Gefahrenkarte sowie ergänzende Vorschriften aufzulegen und zu beschliessen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 5**

Das Teil-Baureglement und der Zonenplan treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

### Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	10. Juni – 10. Juli 2013
Vorprüfung vom	31. Juli 2013
Publikation im amtl. Anzeiger vom	6. + 13. September 2013
Publikation im Amtsblatt vom	4. September 2013
Öffentliche Auflage	9. Sept. – 8. Okt. 2013
Einspracheverhandlungen	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	4. Oktober 2013
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	27. November 2013

Names des Gemeinderates  
Präsidentin



B. Zurbuchen

Sekretär



D. Leumann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Schuenen, *27. 12. 2013*

  
Gemeinbeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raum-  
ordnung

21. Jan. 2014



GENEHMIGUNG

**Einwohnergemeinde Scheunen**

**Teil-Ortsplanung**

Teil-Baureglement

Die Teil-Ortsplanung besteht aus:

- Zonenplan
- **Teil-Baureglement**

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

November 2013